

1. Für die Niederlassungserlaubnis ist für die Sicherung des Lebensunterhaltes nur die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes erforderlich; keine Gesamtbetrachtung der Familiengemeinschaft.
2. Der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG (Sozialhilfebezug) ist bei Bezug von Leistungen nach SGB II nicht erfüllt.

(Amtliche Leitsätze)

10 K 3065/08

VG Hamburg  
Urteil vom 9.6.2009

#### T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 09.07. und 08.10.2008 verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger – ein afghanischer Staatsangehöriger – begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Sein alsbald nach der Einreise im Mai 1998 gestellter Asylantrag blieb zunächst erfolglos (Bescheid vom 07.10.1998); auf seine Klage entschied das Verwaltungsgericht Hamburg allerdings mit Urteil vom 20.11.2001 (5 VG A 2370/98), dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen sei, was dann mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.01.2002 umgesetzt wurde. Der Kläger erhielt am 22.02.2002 eine Aufenthaltsbefugnis, die – zuletzt als Aufenthaltserlaubnis – fortlaufend verlängert wurde.

Der Kläger stellte am 18.04.2008 Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und legte Nachweise über eine Beschäftigung im Hotel ... seit 08.09.2007 bei einem Pauschalentgelt von monatlich EUR 1.300,- vor. Nach einer von der Beklagten eingeholten Auskunft des Job-Center ... vom 24.04.2008 erhielt der Kläger für sich, seine Ehefrau und seine vier Kinder seit 01.01.2005 bis laufend aufstockende Leistungen (ALG II) in Höhe von zuletzt monatlich EUR 563,19.

Nachdem die Beklagte wegen unzureichender Sicherung des Lebensunterhaltes (Bezug von Leistungen nach SGB II) die Ablehnung des Antrages in Aussicht gestellt hatte, brachte der Kläger einen Bescheid der Arbeitsgemeinschaft SGB II vom 21.05.2008 bei, wonach wegen eigener Abmeldung ab 01.06.2008 die Leistungen eingestellt wurden.

Mit Bescheid vom 09.07.2008 (zugestellt am 11.07.2008) lehnte die Beklagte die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab, da die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt sei.

Der Kläger legte am 08.08.2008 Widerspruch ein, auf den verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 08.10.2008 wies die Beklagte den Widerspruch zurück; der Lebensunterhalt sei nicht gesichert, so dass der Ermessensspielraum des § 26 Abs. 4 AufenthG nicht eröffnet sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf den am 14.10.2008 zugestellten Bescheid verwiesen.

Der Kläger hat am 13.11.2008 Klage erhoben und diese mit Schriftsätzen vom 06.01. und 07.04.2009, auf die verwiesen wird, weiter begründet. Dass er seit 01.01.2009 wieder Leistungen nach dem SGB II beziehe, könne ihm nicht entgegengehalten werden, da er in dem ihm möglichen zumutbaren Umfang erwerbstätig sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Bescheide vom 09.07. und 08.10.2008 die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass sich, solange der Kläger seiner Familie unterhaltspflichtig sei, der Unterhaltsbedarf nicht allein nach seinem eigenen Bedarf, sondern nach dem Gesamtbedarf der Familie richte; diesen Gesamtbedarf könne der Kläger nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten.

Die Sachakte der Beklagten hat dem Gericht vorgelegen. Sie ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird ergänzend auf ihren Inhalt sowie den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Bescheide vom 09.07. und 08.10.2008 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten; der Kläger hat Anspruch auf erneute Bescheidung seines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Beklagte unter fehlerfreier Ausübung ihres Ermessens (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

I.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen, unter denen nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Ermessen der Beklagten steht.

Nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt 5 des 2. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes besitzt, unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG die Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

1. Dass der Kläger seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt 5 des 2. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes besitzt, ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Der Kläger besaß seit 22.02.2002 eine Aufenthaltsbefugnis, die ab 01.01.2005 zunächst als Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt 5 des 2. Kapitels fort galt (§ 101 Abs. 2 AufenthG) und deren Besitzzeit auf die Frist nach § 26 Abs. 4 AufenthG angerechnet wird (§ 102 Abs. 2 AufenthG); seit 16.02.2006 besitzt er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

2. Der Kläger erfüllt auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummern 2 bis 9 AufenthG.

a) § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 AufenthG finden auf ihn keine Anwendung; hinsichtlich Nr. 7 ist nur erforderlich, dass er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 104 Abs. 2 AufenthG); von letzterem hat sich das Gericht im Gespräch mit dem Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugen können.

b) Der Kläger erfüllt auch die allein streitige Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG: Sein Lebensunterhalt ist gesichert.

Der Kläger befindet sich seit September 2007 in ununterbrochener Vollzeitbeschäftigung bei der Firma ... und erzielt dort monatlich ein Einkommen von brutto EUR 1.300,--. Dieses Einkommen ist ausreichend zur Sicherung seines eigenen Lebensunterhaltes.

Nicht erforderlich ist, dass der Kläger mit diesem Einkommen auch den Lebensunterhalt seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sichern kann (was allerdings nicht der Fall ist, denn die Familie erhält jedenfalls seit 01.01.2009 – wieder – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II).

Dass § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nur die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes fordert, ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift („sein Lebensunterhalt“), aber auch aus einem Vergleich zu der Regelung in § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, wo neben der Sicherung des eigenen Lebensunter-

haltes auch derjenige der unterhaltsberechtigten Angehörigen ausdrücklich gefordert wird (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 11.12.2007, AU 1 K 07.1061 in Juris m.w.N.; VG Ansbach, Urt. v. 23.04.2009, AN 5 K 09.00231 in Juris). Dieser Auslegung folgen auch die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 22.12.2004 (dort unter 2.3.3.1) sowie das einhellige Schrifttum (vgl. Hailbronner, AuslR, § 26 AufenthG Rn 25, § 9 AufenthG Rn 19; Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar-AufenthG, § 2 Rn 50 ff.; Wenger in: Storr u.a., AufenthG., 2. Aufl., § 2 Rn 5a; HK-AuslR/Müller, § 2 AufenthG Rn 5, 5a). Demgegenüber vermag die vereinzelt vertretene und nicht weiter begründete Gegenmeinung (VG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2006, 4 K 3852/05 in Juris) nicht zu überzeugen; sie verkennt, dass im Rahmen von § 2 Abs. 3 AufenthG in Familiennachzugsfällen eine Berücksichtigung des Bedarfes der in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen zu erfolgen haben mag, weil auch Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG, vgl. hierzu: Hailbronner, a.a.O., § 2 AufenthG Rn 38 m.w.N.), nicht aber in sonstigen Fällen. Um einen Fall des Familiennachzugs, bei dem § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG zur Anwendung käme, geht es hier nicht.

c) Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis steht auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht entgegen.

Es ist schon fraglich, ob die Regelerteilungsvoraussetzung des fehlenden Ausweisungsgrundes neben § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG überhaupt zur Anwendung kommt (vgl. Hailbronner, a.a.O., § 9 AufenthG Rn 28 ff. m.w.N.); jedenfalls liegt kein Ausweisungsgrund vor, auch nicht derjenige des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG, denn der Kläger nimmt keine „Sozialhilfe“ für sich, seine Familienangehörigen oder sonstige Haushaltsangehörige in Anspruch. Der Bezug von Leistungen nach SGB II erfüllt den Tatbestand dieses Ausweisungsgrundes nicht (vgl. Albrecht in: Storr u.a., a.a.O., Rn 13 ff; HK-AuslR/Alexy, § 55 AufenthG Rn 33; Hailbronner, a.a.O., § 55 AufenthG Rn 67 ff.).

## II.

Die Beklagte hat das ihr demnach eröffnete Ermessen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bislang ausdrücklich nicht ausgeübt; sie war daher unter Aufhebung der ergangenen Bescheide zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erneut zu entscheiden, wobei sie die Rechtsauffassung des Gerichtes zu beachten hat.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, da es dem Kläger angesichts der sich stellenden Rechtsfragen nicht zumutbar war, das Vorverfahren selbstständig zu führen.